

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Carl Friedrich Nebenius

Beck, Joseph

Mannheim, 1866

Einleitung

[urn:nbn:de:bsz:31-271025](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-271025)

Einleitung.

Die Begründung einer landständischen oder Repräsentativ-Verfassung in Baden im Jahre 1818 darf in ihrer folgenreichen Bedeutung für die Entwicklung der politischen, ökonomischen und socialen Zustände dieses Landes als das weit wichtigste Ereigniß betrachtet werden, seit die Neuschöpfung des badischen Staates in seinem gegenwärtigen Bestand und Umfang durch Großherzog Karl Friedrich im Jahre 1806 seinen Abschluß gefunden hatte. Dieser Regent, einer der edelsten fürstlichen Träger deutschen und humanen Geistes, hat die von der Natur vielfach gesegnete, aber im Laufe der Zeit durch zahlreiche geistliche und weltliche Herrschaften zerriffene Grenzmarke des südwestlichen Deutschlands etwa in dem Umfang, wie sie seine Vorfahren bereits vor 800 Jahren besessen hatten, durch umsichtige Benützung dessen, was sich, von ihm ungejucht, durch den Umschwung der Zeit von selbst darbot, wieder zu einem einigen Staatswesen verbunden.

Der neugebildete Staat, als dessen Schöpfer Karl Friedrich anzusehen ist, besitzt in der natürlichen Abgränzung seines Hauptbestandtheils, nämlich im Süden und Westen durch den Rheinstrom bis zur Einmündung des Neckars im Norden, im Osten durch die breiten Bergrücken des in seinen Ausläufern bis zu genanntem Binnenfluß sich erstreckenden Schwarzwaldgebirges, ein so wohl arrondirtes Gebiet, wie sich nicht jeder deutsche Mittelstaat rühmen kann. In der

glücklichen Lage des Landes, als deutscher Grenzmarke gegen die Schweiz und Frankreich, in der vielseitigen Ergiebigkeit seines Bodens und dem Reichthum seiner Erzeugnisse, endlich in der geistigen und gewerblichen Regsamkeit seiner Bewohner, trägt dieser Staat die Bedingungen und Mittel zu einer wirksamen Erstrebung der Staatszwecke in demselben Maße in sich, wie die gleichzeitig entstandenen kleinern deutschen Königreiche, ja in mancher Beziehung selbst günstiger als diese. —

Füdem in diesem Staatsgebiet unter der Gunst verschiedener Umstände das constitutionelle Leben zuerst in Deutschland tiefere Wurzeln trieb, hat Baden in dem langjährigen Rechtskampfe des deutschen Volkes für freie geistige Bewegung und nationale Entwicklung gleichsam die Vorhut gebildet. Es hat unter oft schweren Kämpfen im Innern, nach außen lange Zeit fast alleinstehend und nicht selten selbst von mächtigen Gewaltthabern bedroht, die Fahne vernünftigen Fortschritts und gesetzlicher Freiheit muthig vorangetragen.

Durch dieses rege politische Leben in seinem Innern hat Baden in seiner Stellung zu dem gesammten Deutschland eine Bedeutung erhalten, die höher steht, als der Flächenumfang und die Einwohnerzahl des Landes sonst bedingen würden. Auch hat das deutsche Volk selbst dies nicht verkannt; es hat mit Achtung nach dem kleinen Lande im Süden seine Blicke gewendet, das in Erringung jener Güter, die dem Leben erst einen Werth geben, so muthig die Bahn gebrochen hat und unbeirrt auf ihr fortgeschritten ist.

Unter einer Reihe tüchtiger Männer, welche zu der innern Entwicklung und zu dem Aufschwunge Badens mitgewirkt haben, nimmt der vor wenigen Jahren verstorbene Staatsrath Rebenius, der Verfasser des badischen Staatsgrundgesetzes und der intellectuelle Urheber des großen deutschen Zollvereins, eine erste Stelle ein. Der Name dieses Mannes, dessen genialer Geist, unterstützt von den umfassendsten Kenntnissen und der gründlichsten gelehrten und staatsmännischen Bildung,

fast in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes mit schöpferischer Virtuosität sich bethätiget hat, steht mit dem innern Aufbau des badischen Staatswesens in unzertrennlicher Verbindung.

Indem wir es unternehmen, ein Lebensbild dieses Mannes in kurzen Umrissen zu zeichnen, dürfen wir zugleich hoffen, einen Beitrag zur innern Entwicklungsgeschichte des badischen Landes, zur richtigen Einsicht und Würdigung seiner Zustände zu liefern. Die innere Entwicklung dieses Staates hängt indeß mit der äußern Bildungsgeschichte desselben aufs engste zusammen, so daß es zum Verständniß der erstern nothwendig erscheint, die Genesis des Staates selbst in ihrem allmäligen Fortgange in Kürze zu überschauen.

Als Karl Friedrich (geb. 22. Nov. 1728), mit dem die neue Aera der badischen Geschichte beginnt, gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts nach erlangter Großjährigkeit im Jahre 1746 die selbstständige Regierung des baden-durlachischen Fürstenthums, das der Ausgang zur Neubildung des badischen Staates geworden ist, antrat, umfaßte jenes folgende Gebiete:

- a. die sogenannte Untere Markgrafschaft Baden, ein Ländchen, nahezu 12 Quadratmeilen umfassend, das sich vom Rhein ostwärts bis zur Nagold und Würm, und vom Laufe der Alb nordwärts über die Pfingz hin bis Graben erstreckte, mit der Residenz Karlsruhe als Oberamt, dem die Aemter Mühlburg, Graben und Staffort zugetheilt waren, ferner die Aemter Durlach, die alte Residenz (von 1565—1715) der baden-durlachischen Linie, Stein und Langensteinbach, Pforzheim, dem am meisten bevölkerten und schon damals gewerbreichsten Orte der Landschaft;
- b. die Markgrafschaft Hochberg, ein Gebiet von fast 6 Quadratmeilen, das in seiner Stellung zum Reich

als ein besonderes Fürstenthum galt. Der Haupttheil war das Oberamt Emmendingen zwischen dem Kaiserstuhl und den Vorbergen des westlichen Schwarzwaldes. Getrennt davon, inmitten der österreichischen Landgrafschaft Breisgau, lagen die hochbergischen Orte, das Städtchen Salzburg, die Weinorte Ballrechten und Dollingen, zusammen zu einem eigenen Amt vereinigt; c. die Herrschaft Badenweiler, ungefähr $2\frac{1}{2}$ Quadratmeilen, bildete mit ihren meist zerstreut zwischen andern Territorien liegenden Ortschaften das Oberamt Müllheim. Die Markgrafschaft Hochberg und die Herrschaft Badenweiler wurden auch unter dem Namen der obern Markgrafschaft zusammengegriffen; d. die Landgrafschaft Sausenberg und die mit ihr verbundene Herrschaft Röteln bildeten ein wohl arrondirtes, von der Wiese und Rander durchschnittenes Gebiet in der südwestlichsten Ecke Deutschlands, von dem Rheinwinkel bei Basel in südöstlicher Ausdehnung von 9 Quadratmeilen sich erstreckend, mit 80 Ortschaften und 56 Vogteien, darunter Schopfheim und Lörrach, die zu einer Landvogtei vereinigt waren.

Die baden-durlachischen Lande*) umfaßten demnach zusammen nahezu 30 Quadratmeilen. Die Bevölkerung war in Folge des großen deutschen Krieges und dann der französischen Kriege unter Ludwig XIV.; insbesondere des verheerenden spanischen Erbfolgekrieges, noch sehr gelichtet und namentlich in der untern Markgrafschaft verarmt**).

*) Noch besaß Baden-Durlach damals das Condominium über einige Orte und Gebiete mit Andern, nämlich mit Fürstberg über das Breithal, mit Oesterreich über Breßingen und Oberschaffhausen, mit dem Freiherrn von St. André über Königbach.

***) Der spanische Erbfolgekrieg allein hatte dem kleinen Lande einen Schaden von mehr als 9 Millionen Gulden verursacht.

Ueber die Volksmenge sind genaue Zählungen aus den ersten Regierungsjahren Karl Friedrich's nicht vorhanden; sie darf indeß schwerlich über 90,000 Seelen geschätzt werden, denn eine im Jahre 1770 vorgenommene Zählung ergab im Ganzen 94,673 Einwohner, im Durchschnitt demnach etwas über 3000 Seelen auf die Quadratmeile (gegenwärtig durchschnittlich 5000 auf die Quadratmeile).

Die reinen Einkünfte des Landes, welche nach Abzug der Localverwaltungskosten in die fürstliche Hauptcasse, zur sogenannten Landschreiberei in Karlsruhe flossen, betrugen durchschnittlich in den ersten Regierungsjahren Karl Friedrich's rund 366,000 Gulden, wovon die obere fruchtbarere und von der Kriegsnoth mehr verschont gebliebene Lande ein starkes $\frac{2}{3}$, das Unterland $\frac{1}{3}$ lieferten. Der bedeutendste Beitrag bestand schon damals in dem Ertrag des durch großen Waldbesitz ansehnlichen Domanalvermögens von durchschnittlich rund 167,000 Gulden.

Es charakterisirt ferner die damaligen bescheidenen Verhältnisse, wenn wir anfügen, daß Baden-Durlach zum Contingente des schwäbischen Kreises, zu dem es gehörte und auf dessen Tagen es der erste dirigirende Stand des zweiten Kreisviertels war, 242 Mann zum dritten Infanterie-Regiment und 44 Dragoner sammt Pferden zu stellen hatte, so oft im Falle einer Mobilmachung das gewöhnliche Aufgebot von drei Simpeln erfolgte. Der Friedensstand überstieg indeß in der ersten Zeit selten 180—200 Mann.

Aus solchen Anfängen ist das Großherzogthum Baden erwachsen.

Ein erster und für die künftige Entwicklung und Bedeutung Badens entscheidender Schritt war die Wiedervereinigung der unter zwei Linien getheilten badischen Stammlande durch Karl Friedrich. Am 21. October 1771 war die ältere baden-badische Linie mit Markgraf August Georg erloschen, worauf deren sämmtliche Besitzungen vermöge des

zwischen beiden Häusern im Jahre 1765 abgeschlossenen Erbvertrags an die jüngere baden-durlachische Linie fielen. Doch kam die Landvogtei Ortenau, seit 1701 ein lehnbarer Besitz von Baden-Baden, an Oesterreich zurück, und die nicht unbedeutenden böhmischen Herrschaften gingen durch weibliche Vererbung einer einzigen überlebenden Prinzessin aus der badenbadischen Linie an das fürstliche Haus Schwarzenberg über.

Die angefallenen neuen Lande umfaßten folgende Gebiete:

- a. die mittlere oder die Markgrafschaft Baden-Baden (13½ Quadratmeilen), mit dem Oberamt Rastatt und Ruppenheim, und den Aemtern Baden, Ettlingen, Steinbach, Bühl und Großweier, Stollhofen und Schwarzach;
- b. den größeren Theil der ehemaligen Grafschaft Eberstein (über 4 Quadratmeilen) mit Gernsbach als Hauptort;
- c. die Herrschaft Mahlberg (3 Quadratmeilen);
- d. einige kleinere Gebiete: die Herrschaft Stauffenberg, das Amt Rchl u. a.; zusammen betrug die baden-baden'schen Lande ca. 22 Quadratmeilen mit 75 bis 80,000 Einwohnern.

Dazu kam eine nicht unbedeutende Zahl überrheinischer Besitzungen des badischen Hauses, in deren Alleinbesitz nun Karl Friedrich ebenfalls gelangt war. Es waren folgende Orte und Gebiete: Die Aemter Weinheim im Elsaß und Grävenstein im Waßgau, zwei Fünftheile der vordern und die Hälfte der hintern Grafschaft Sponheim; ferner die unter österreichisch-luxemburgischer Souveränität stehenden Standes-Herrschaften Rodemachern und Herspingen; endlich der Marktflecken Rhod bei Landau. Sie betrug zusammen etwas über 12 Quadratmeilen mit beiläufig 35—36,000 Einwohnern. Die Einkünfte aus diesen linksrheinischen Besitzungen wurden auf ein Sechstel dessen geschätzt, was das Stammland aufbrachte.

Dieses Stammland, ein Gebiet von ca. 52 Quadratmeilen mit bald 200,000 Einwohnern umfassend, bildete seit seiner Vereinigung bereits ein ansehnliches deutsches Fürstenthum, das an der nun ziemlich wohlarrondirten untern und mittlern Markgrafschaft einen festen Kern besaß, an den sich Anderes unter günstigen Umständen, die bald kommen sollten, ansetzen mochte.

Völker haben öfter zur Zeit hereinbrechender Noth ihre Fürsten gerettet, auch wenn sie es nicht verdient hatten. Aber die Geschichte erzählt uns auch von Fürsten, deren persönlicher Tüchtigkeit die Erhaltung und Erhöhung des Landes zu danken ist. Baden besaß bei dem großen Wendepunkt der neuern Zeit, als der vom Westen her sich erhebende Weltsturm das morsche Gebäude des deutschen Reichs in Trümmer warf und die Mehrzahl seiner Glieder darunter begrub, in Karl Friedrich einen solchen Fürsten, dessen persönlicher Werth und der von der öffentlichen Stimme getragene Ruf seiner Regententugenden, selbst in einer Zeit rücksichtsloser Vergewaltigung, imponirten und Anerkennung sich erzwingen.

Es ist eine offenkundige historische Thatsache, daß nicht ein Verlangen, auf Kosten der Nachbarn sich zu vergrößern, was Niemanden fremder war als Karl Friedrich, noch eine besondere Virtuosität diplomatischer Unterhandlungskunst seiner über jede Vergrößerung des Landes als einer Vermehrung der Regierungslast senfzenden Ráthe, sondern vielmehr die aufrichtig und allgemein gehegte Achtung vor der edlen Persönlichkeit des badischen Fürsten es bewirkt haben, daß sich die Wage in den Händen der Mächtigen, die damals über die Geschicke Europa's und Deutschlands entschieden, zu Gunsten Badens geneigt hat.

Unter dem Einfluß einer solchen wohlbegründeten Stimmung geschah es, daß bei der Auseinandersetzung über die Hinterlassenschaft des bereits im Luneviller Frieden (9. Febr. 1801) als mundtobt erklärten deutschen Reichskörpers, der

Inhaber des badischen Fürstenthums mit einem vorzüglichen Antheil bedacht wurde.

Karl Friedrich trat nämlich — »à cause de ses vertus« —, wie es wörtlich bei den auf dem Regensburger Reichstag geführten Verhandlungen heißt, — als Mitglied in das Churfürsten-Collegium ein (neben ihm zu gleicher Zeit Württemberg, Hessen-Kassel, Salzburg). Ferner wurden ihm gegen Abtretung seiner überrheinischen Besitzungen an die französische Republik, laut des unter'm 25. Febr. 1803 gefaßten Hauptschlusses der mit dem Entschädigungsgeschäft beauftragten Reichsdeputation, welcher schon am 24. März desselben Jahres zum Reichsgesetz erhoben worden war, folgende neue Besitzungen und Orte zuerkannt: 1) das Bisthum Constanz; 2) die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Straßburg auf dem rechten Rheinufer; 3) die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim; 4) die nassauische Herrschaft Fahr und die vormals hannauischen Aemter Lichtenau und Willstätt; 5) die Abteien Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Dehnungen, Schuttern, Salmausweiler (mit Ausnahme von Dyrach), und die Probstei und das Stift Odenheim; 6) die Reichsstädte: Offenburg, Gengenbach, Zell mit dem Reichthal Harmersbach, Ueberlingen, Pfullendorf, Biberach und Wimpfen. Endlich alle mittelbaren und unmittelbaren Besitzungen und Rechte südwärts vom Neckar, welche bisher von öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhängig waren.

Baden war nun als Churfürstentum in die erste Rangklasse deutscher Fürstenthümer erhoben. Die neuen Erwerbungen zusammen hatten ihm eine Gebietsvermehrung von circa 58 Quadratmeilen mit nahezu 250,000 Einwohnern gebracht.

Im Ganzen umfaßte jetzt das badische Staatsgebiet 110 Quadratmeilen mit rund 450,000 Einwohnern und mit auf 3 Millionen Gulden geschätzten jährlichen Einkünften.

Das neue Churfürstenthum, in drei Provinzen: die Markgrafschaft, die Pfalzgrafschaft und das obere Fürstenthum getheilt, bildete, mit den beiden zuerst genannten Bestandtheilen vom Neckar bis zum Thale der Kinzig, ein wohlarrondirtes Land. Weniger war dies hinsichtlich des obern Fürstenthums der Fall, dessen Gebiete durch andere Herrschaften, namentlich die vorder-österreichischen Lande, noch vielfach zerrissen waren. Die großen Territorialveränderungen, welche die napoleonischen Kriege im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts herbeiführten, sollten auch hier helfen. Karl Friedrich hat sich hierbei dem Gebot der Nothwendigkeit gefügt, und hat verständig zum Vortheil des eigenen Landes Ereignisse gewendet, die er weder herbeigeführt noch ändern konnte, die aber, unbenützt gelassen, wohl Anderen sichere Vortheile, ihm selbst aber wie auch seinem Lande kaum noch zweifelhaftes Verderben in Aussicht stellten.

Vorerst erhielt Baden im Friedensschluß zu Preßburg (vom 26. Decbr. 1805) von den österreichischen Gebietsabtretungen: 1) die Landgrafschaft Breisgau, mit Ausnahme eines kleinen an Württemberg überwiesenen Theils; 2) die Landvogtei Ortenau, und 3) die Stadt Constanz; ferner 4. die Deutsch-Ordenscommende Mainau mit der ihr gehörigen Herrschaft Lumnelfeld.

Zusammen betragen diese Erwerbungen, die der Preßburger Friedensschluß brachte, ca. 50 Quadratmeilen mit nahezu 200,000 Einwohnern. Der badische Staat umfaßte demnach am Ende des Jahres 1805 ein Gebiet von ungefähr 160 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 650,000 Seelen.

Nach den Bestimmungen des genannten Friedensschlusses erhielten Karl Friedrich und andere deutsche Fürsten die

gleiche Stellung zu ihren Landen, wie die Regenten von Oesterreich und Preußen, d. i. volle Souveränität. Während aber andere Churfürsten den königlichen Namen sich erwirkten, schlug Karl Friedrich den Königstitel aus und begnügte sich mit dem eines Großherzogs, jedoch mit der königlichen Würde verbunden. Dadurch war dem bescheidenen Sinne dieses Fürsten, wie der bisherigen rechtlichen Gleichstellung seines Hauses und Landes mit Andern zugleich entsprochen.

Endlich erfolgte auch die formelle Auflösung des deutschen Reiches, als 16 bisherige Reichsfürsten, unter ihnen auch Baden, durch die Conföderationsacte vom 12. Juli 1806 einen besondern Bund, den sogenannten Rheinbund, unter dem Protectorate Napoleon's schlossen, und in dessen Folge am 1. August 1806 am Reichstage zu Regensburg ihre Trennung von dem deutschen Reichsverband erklären ließen. Wenige Tage später entsagte Kaiser Franz von Oesterreich der werthlosen deutschen Kaiserkrone (6. Aug. 1806).

Dieser letzte Umschwung in den bisherigen deutschen Reichsverhältnissen hatte weitere Wandelungen in den bestehenden Territorialzuständen Deutschlands zur unmittelbaren Folge, indem den als souverän anerkannten Ländern der rheinischen Bundesfürsten zahlreiche angrenzende und dazwischengelegene Gebiete bisheriger Reichsstände, Reichsstädte und der Reichsritterschaft zugetheilt wurden.

Das nunmehrige Großherzogthum Baden erhielt jetzt zu seiner weitem Arrondirung folgende Gebiete:

Das Fürstenthum Fürstenberg, zum weit größten Theil, mit 38 Quadratmeilen und über 70,000 Einwohnern; das Fürstenthum Leiningen und die Besitzungen der Grafen von Leiningen zu Neudenau und Willigheim, zusammen 28 Quadratmeilen mit fast 84,000 Einwohnern; die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwen-

stein-Wertheim (Rosenberg und Freudenberg), nämlich den größern Theil dessen, was davon auf der linken Seite des Mains liegt, mit 15 Quadratmeilen und 22,000 Einwohnern;

die Besitzungen des Fürsten von Salm-Keiferscheid mit dem Amte Krautheim, so viel davon auf der rechten Seite der Jagt liegt, etwa $5\frac{1}{2}$ Quadratmeilen und nahezu 12,000 Einwohnern;

endlich die dem Fürsten von Schwarzenberg zugehörige Landgrafschaft Klettgau (6 Quadratmeilen mit 9000 Einwohnern), die fürstlich Auerberg'sche Grafschaft Thengen ($\frac{1}{2}$ Quadratmeile mit 1100 Seelen) und die fürstlich oranien-sulbaische Herrschaft Hagenau ($\frac{1}{4}$ Quadratmeile, 6—700 Seelen).

Die Zutheilung der innerhalb des Großherzogthums gelegenen reichsritterschaftlichen Gebiete brachte dem Lande eine Vermehrung seiner Einwohnerzahl um 58,000 Seelen.

Ferner erwarb Baden die St. Blasianische Grafschaft Boudorf auf dem Schwarzwald (mit 7500 Einwohnern); ebendasselbst die Städte Bräunlingen (2250 Einwohner) und Billingen (3500 Einwohner); im Breisgau sämtliche Besitzungen des Johanniter-Ordens, namentlich das Fürstenthum Heitersheim, sodann die zwei Deutsch-Ordenscommenden Bruggen und Freiburg.

Dagegen hatte Baden an Württemberg abgetreten die vormalige Reichsstadt Wiberach sammt Gebiet (7744 Einwohner).

Baden hatte durch die angeführten neuen Erwerbungen eine weitere Vergrößerung von nahezu 100 Quadratmeilen mit ungefähr 280,000 Seelen erlangt. Durch landesherrliches Patent vom 13. August 1806 waren die verschiedenen Territorien, aus denen der neue Staat allmählig erwachsen war, zu dem Großherzogthum vereinigt worden, dessen Ge-

sammtgebiet nun ca. 260 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von etwa 930,000 Seelen umfaßte.

Der Territorialbestand des Großherzogthums war nun 1806 im Wesentlichen vollendet. Doch brachte die Folgezeit noch einigen Zuwachs; auch traten durch Ausgleichung verschiedener Ansprüche auf einzelne Orte und Districte, durch Grenzberichtigungen und Abtretungen von Enclaven noch mehrfache Veränderungen ein, was wir noch in Kürze berühren wollen.

Der nach dem Feldzug von 1809 zwischen Oesterreich und Napoleon und dessen Verbündeten zu Wien am 14. October desselben Jahres abgeschlossene Friedensvertrag hatte in seinen Stipulationen über die von Oesterreich erlangten Gebietsabtretungen abermals mehrfache Veränderungen in dem Territorialbesitz rheinischer Bundesfürsten zur Folge.

Bayern und Württemberg waren in dem Wiener Frieden besonders begünstigt worden. Nach dem Willen des französischen Nachhabers sollten indessen Ausgleichungen unter den rheinischen Bundesfürsten stattfinden, was eine Reihe von Staatsverträgen unter diesen über Gebietsaustausch u. s. w. nach sich zog. Baden erfuhr dabei theils eine Minderung, theils eine Vermehrung seines Gebietes.

In Hessen-Darmstadt mußte Baden (nach dem Pariser Vertrag vom 8. Septbr. 1810) ein Gebiet von 15,000 Seelen abtreten, nämlich die leiningischen Ämter Amorbach und Miltenberg und das wertheimische Amt Heubach. Schon früher (1806) hatte Baden die vormalige Reichsstadt Wimpfen gegen andere Orte an Hessen überlassen.

Dagegen hatte Württemberg (nach Pariser Vertrag vom 2. Octbr. 1810) an Baden abzutreten ein Gebiet von 45,000 Seelen, und zwar zunächst zur Herstellung der Contiguität des badischen Gebiets im obern Schwaben, das Oberamt Stockach mit einigen daranstoßenden Ortschaften; ferner

die vormalige österreichische Landgrafschaft Nellenburg, mit den Städten Stockach und Radolphzell, dem ehemaligen überlingischen Amt Sernadingen und den zum ehemaligen Reichsritterschaftscanton Hegau zählenden Herrschaften Bodmann, Hohenstoffeln, Hohenkrähen u. s. w., und die zu demselben Rittercanton gehörigen Herrschaften Buchheim, Gutenstein und Stetten am kalten Markt. Außerdem hatte Württemberg die beiden Städte Hornberg und Schiltach und den Marktflecken St. Georgen auf dem Schwarzwald, sodann zum Zwecke der Grenzberichtigung längs der Landesgränze eine Reihe zerstreuter Ortschaften, Zinken und Höfe, namentlich bei Billingen, Pforzheim und an der Tauber, an Baden abzugeben.

Schon früher (durch Staatsvertrag vom 17. Oct. 1806) hatte Württemberg den in Art. 8 des Preßburger Friedens ihm zugewiesenen Antheil am Breisgau, ferner das links der Briegach liegende Stadtgebiet von Billingen nebst den Ortschaften Neuhausen, Ober-Eschbach und dem für das Großherzogthum durch den bald entdeckten Salzreichtum wichtig gewordenen Dürheim, auch verschiedene Enclaven an Baden abgetreten, wogegen dieses seinem Recht auf die Stadt Tuttlingen mit Amtsgebiet, die reichsritterschaftliche Herrschaft Mühlhausen an der Donau, und auf verschiedene Enclaven und Berechtigungen zu Gunsten Württembergs entsagte.

Die Folgezeit brachte noch einige unbedeutende Ausgleichungen. Gemäß den Bestimmungen des ersten Pariser Friedens (vom 30. Mai 1814) wurde die Stadt Kehl (mit 1000 Seelen) an Baden übergeben. Ferner wurde in Folge der Verhandlungen des Monarchen-Congresses zu Aachen (1818), beziehungsweise durch den Frankfurter Territorial-Keßß vom 10. Juli 1819, die vom badischen Gebiet eingeschlossene Grafschaft Hohengeroldseeck (1 $\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit 4500 Einw.) dem Großherzogthum einverleibt, und da-

gegen von Baden das isolirte wertheimische Amt Steinsfeld (5000 Einw.) an Bayern überlassen.

Die Bildung des Großherzogthums Baden in seinem heutigen Umfang *), wie wir sie in ihrem wesentlichen Verlauf überschaut haben, kann als die Wiederherstellung des alten zähringischen Herzogthums angesehen werden. Denn die Hauptbestandtheile der neu erworbenen Lande, nämlich die Baar mit den übrigen Schwarzwaldbezirken, der Breisgau, die Ortenau, selbst ein beträchtlicher Theil der pfälzischen Landschaft, nämlich die Bezirke Bretten und Sinsheim, waren frühere Besitzungen des badischen Gesamthauses, die unter der ältern und jüngern Linie, meist durch eigene Schuld derselben, namentlich durch Schenkungen an todte Hand, nach und nach verloren gegangen waren. Es war eine gütige Fügung, die sie wieder sämmtlich **) unter die weise Hand eines der vortrefflichsten Glieder ihres alten Fürstenhauses zurückgeführt hat. Nach einer Jahrhunderte andauernden Zerrissenheit sollten sie unter diesem wieder zu einem größern staatlichen Ganzen vereinigt werden, das bei verständigem Maßhalten mit den vorhandenen Mitteln die Bedingungen zu einer befriedigenden Erstrebung wirklicher, nicht bloß eingebildeter Staatszwecke in ganz anderer Weise

*) Nach neuern genauen Aufnahmen beträgt der Flächengehalt des Großherzogthums 278,066 D.-M. — Die letzte Zählung (vom 3. December 1864) ergab eine Gesamtbevölkerung von rund 1,370,000 Personen, folglich mit durchschnittlich 4922 auf die D.-M. Die erste genauere Volkszählung im Decbr. 1812 ergab eine Volkszahl von wenig mehr als 1 Million, nämlich 3588 Seelen auf die D.-M. — Der durchschnittliche Zuwachs in einem halben Jahrhundert hat jährlich 0,85% bis 1,11% betragen.

**) Nur die alten Besitzungen des badischen Hauses gegen Osten hin, namentlich die Ämter Besigheim, Mundelsheim, Altensteig, Pfenzenzell u. a., blieben gegen den aufstrebenden Nachbar verloren.

in sich schließt, als dies in den einzelnen Bestandtheilen des Landes in ihrer frühern staatlichen Absonderung möglich war. Die fortschreitende gedeihliche Entwicklung des Großherzogthums, zumal seit Einführung der Verfassung, die politischen und ökonomischen Zustände des geeinigten Landes, der Aufschwung seines Gewerbefleißes und Handels, geben hiezu — gegenüber der frühern Dürftigkeit und theilweisen Verkommenheit in den angefallenen Landen *) — sprechende Belege.

*) Am meisten war dies der Fall in der von der Natur sonst so begünstigten Pfalz, die durch die jesuitische Mißregierung der letzten kurpfälzischen Periode tief gesunken war. Die an Baden gekommenen pfälzischen Besitzungen waren in einer Weise verschuldet, daß ihr Ertrag weit nicht zureichte, um auch nur die Zinsen zu bezahlen. Die Universität Heidelberg war durch jesuitischen Einfluß zur völligen Unbedeutendheit herabgekommen. Karl Friedrich begann sofort die Universität neu zu gründen und auszustatten, so daß sie nach wenigen Jahren wieder eine erste Stelle unter den deutschen Hochschulen einnahm. Die Stadt Mannheim hatte bei ihrem Anfall an Baden noch keine andere Bedeutung, als in der eitlen Erinnerung an die glänzende Armut eines schwelgerischen Hoflebens, von dem ihr einige Broden zur Stillung des Hungers zufielen, sich selbst zu gefallen. Unter der Pflege der badischen Verwaltung ist die Rheinstadt ein erster Handelsplatz am Oberrhein geworden, voll selbstständigen bürgerlich-gewerblichen Lebens. Die verarmte Pfalz ist unter Baden durch Cultur des Bodens und Anbaues der wohlhabendste Theil des Großherzogthums geworden, der seinen alten Ruf als „Garten des Reichs“ von Neuem rechtfertigt. Ueberhaupt waren die badischen Stammländer unter Karl Friedrich beim Beginn dieses Jahrhunderts, durch weise Beschränkung der Ausgaben und einen verständigen staatswirthschaftlichen Geist der gesammten Verwaltung nicht nur gänzlich schuldenfrei geworden, sondern es fand sich in der Staatscasse noch ein Activvermögen von 2 Millionen Gulden vor. Dies würde freilich bald anders durch die gesteigerten Anforderungen, welche die Zeit an die Staatscasse machte, insbesondere aber durch die große Schuldenlast, welche die ange-

Uebrigens war die innere Einigung des äußerlich so verschiedenartig aus geistlichen und weltlichen Herrschaften zusammengesetzten Landes eine schwierige Aufgabe, deren befriedigende Lösung nur von der Zeit zu erwarten war. Zwar hat es an sofortigen Organisationen aller Art nicht gefehlt; es ist hierin eher zu viel als zu wenig geschehen, so daß schon der häufige Wechsel dieser äußern organischen Einrichtungen wenig geeignet war, die innern Uebelstände und Gegensätze zu heben.

Doch auch hier schlug Karl Friedrich bald den richtigen Weg ein, indem er durch eine Reihe von Edicten, die vom Jahre 1806—1809 unter den Namen von Constitutionsedicten erschienen, zu einer allmäligen Herstellung homogener Zustände des Landes und zur Begründung einer gleichförmigen Rechtsordnung in den verschiedenen Sphären

fallenen Lande dem bis dahin schuldenfreien Stammland mitbrachten.

Es ist wahrhaft rührend zu lesen, wie dieser väterliche Regent in einer Ansprache an das Land (Regierungsblatt vom 27. Sept. 1808), in welcher er mit der ihm eigenen Offenheit seinem Volke den Stand des Staatshaushaltes darlegt und eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben giebt, die veränderten finanziellen Zustände beklagt, und diesen gegenüber gleichsam sich und seine Regententhätigkeit rechtfertigt. „Noch tiefer“, heißt es dort, „würden wir den Schmerz (über die angehäuften Schulden) fühlen, könnten wir nicht mit innerer Beruhigung auf die Jahre zurückblicken, in welchen wir den Wohlstand unserer Unterthanen auf eine seltene Höhe gehoben hatten; und würde nicht der Finanz-Stat überzeugend darlegen, daß nur widrige Zeitereignisse, fortbauernde Kriege und die schweren Lasten der auf den zugewachsenen Landen gelegenen Schulden von beiläufig zehn Millionen Gulden, dann der jetzt noch 749,000 Gulden betragenden Pensionen, welche wir verträglich (hauptsächlich von der Pfalz her) zu übernehmen hatten, die gegenwärtige Lage der Finanzen herbeigeführt haben.“

des staatlichen und socialen Lebens feste Normen schuf. Diese Constitutionseddicte, ein schönes Denkmal des erleuchteten Geistes ihres Urhebers, sollten gleichsam das Ansehen von Verfassungsgesetzen haben, und in ihren wesentlichen Bestimmungen die unveränderlichen Grundlagen der künftigen gewöhnlichen Gesetzgebung bilden, folglich die Festsetzung gesicherter Rechtszustände des Landes für die Zukunft verbürgen.

Zugleich ließ Karl Friedrich, um einem ersten und als dringend anerkannten Bedürfnisse zu genügen, das französische Civilgesetzbuch (den Code Napoléon), unter angemessenen, den damaligen eigenthümlichen Verhältnissen des Landes entsprechenden Modificationen, bearbeiten, da die Wahl eines andern bestehenden Gesetzbuches keineswegs den Vorzug verdiente, und die Aufstellung eines eigenen Rechtssystems in dem Grenzland Baden nicht rätlich erscheinen mochte. Das neue Landrecht trat mit 1. Jan. 1810 in Wirksamkeit.

Im Uebrigen verblieb die Stellung des Regenten in dem neugebildeten Staate dieselbe, welche sie seit langer Zeit in den Stammlanden gewesen war. Er vereinigte in seiner Person die volle Staatsgewalt, durch keinerlei ständische Einrichtungen beschränkt. Zwar hatten auch die badischen Stammlande ehemals ihre Stände, welche die Städte und Landgemeinden, und wo, wie in der oberen Markgrafschaft, Abteien bestanden, auch Vertreter der Geistlichkeit bildeten. Sie traten zu Landtagen zusammen und übten zugleich durch gewählte Ausschüsse sehr weit gehende Gerechtigkeiten auf die ganze Haltung des Regenten und seiner Regierung aus. Aber das Institut war bei der Erschlaffung alles öffentlichen Geistes längst außer Übung gekommen; selbst das Andenken daran war im Volke erloschen, da seit mehr als hundert Jahren kein Landtag gehalten worden war.

Auch in den seit 1803 an Baden gefallenem Gebieten waren längst alle Spuren ständischer Einrichtungen verschwunden. Die einzige Ausnahme machte der Breisgau, wo

sich ständisches Wesen (mit Vertretern der Geistlichkeit, der Ritterschaft und Städte) unter der österreichischen Herrschaft, welche diese entfernt liegenden Vorlande stets mit schonender Milde behandelte, erhalten hatte. Nach dem Heimfall des Breisgau's an Baden (in Folge des Preßburger Friedens) stellte daher die dortige Ritterschaft an den neuen Landesherrn das Ansuchen, daß die bisherigen Rechte der Landschaft erhalten, und demnach die landesherrlichen Verordnungen den Ständen zuvörderst vorgelegt, auch die Bewilligung derselben zu Steuern und Abgaben eingeholt werden möchten.

Als Antwort erfolgte ein landesherrliches Rescript vom 5. Mai 1806, wodurch das ständische Institut im Breisgau, als unverträglich mit den Interessen einer einheitlichen Landesregierung, aufgehoben wurde *). Ähnliches war fast gleichzeitig auch in andern Rheinbundstaaten, wo noch ständische Einrichtungen bestanden (wie in Württemberg, Hessen u. a.), geschehen.

Ein solches Vorgehen eines so gerecht und wohlbedenkenden Regenten, wie Karl Friedrich in all seinem Thun und Lassen war, erklärt sich nur aus den herrschenden Stimmungen und den nächsten Bedürfnissen der Zeit, in der er lebte. Fast überall in Deutschland war man an eine absolute fürstliche Herrschaft gewöhnt worden. Der Artikel 26 der Rheinbunds-

*) Zur Begründung wird unter Anderem gesagt: „Da es Unseren Landes-Collegien zur Dienstpflicht gemacht ist, nicht etwa Unser und Unserer Nachkommen einseitiges Interesse, sondern das gesammte Wohl des Landes, was mit jenem unter gewissenhaften Regenten ohnehin Eins ist, in ihren Collegialbeschlüssen und Anträgen vor Augen zu haben, und in Collisionssfällen das Eine nicht weniger als das Andere in's Licht zu stellen, auch überdies jedem Unterthan und jeder bestehenden kleinern Gemeinheit der Zutritt zu ihrem Herrn und Landesvater offen steht, so bedarf es keines weiteren Organs zwischen dem Fürsten und den Unterthanen, sondern die hieraus entstandenen schweren Lasten des Landes können eingestellt werden.“

acte hatte diese noch ausdrücklich functionirt, indem er die Rechte der Gesetzgebung, der oberen Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der Militär-Conscription und der Besteuerung, als wesentliche Attribute fürstlicher Souveränität bezeichnete. Einem Fürsten, wie Karl Friedrich, der redlich bemüht war, nicht in Worten, sondern der That nach ein Vater seines Landes und Volkes zu sein, mochte — entsprechend seiner ganzen Denk- und Gesinnungsweise — die patriarchalische Form des staatlichen Lebens als das rechte Ideal eines guten Regiments vorschweben, eine Auffassung, die wohl selbstlose Hingabe des Regenten an die Interessen der Gesamtheit, nicht aber eine Beschränkung fürstlicher Allgewalt zur Voraussetzung hat.

Bei solchen Umständen und Stimmungen macht ein Vorfall aus der letzten Regierungszeit Karl Friedrich's einen eigenthümlichen Eindruck, indem er auf die neuerlangte souveräne Stellung der Rheinbundfürsten, gegenüber dem französischen Dictator und seinen Emisären, einige Lichtstreifen wirft. Allen unerwartet, brachten nämlich die badischen Gesetzesblätter vom 5. Juli 1808 eine großherzogliche Verkündigung, welche dem Lande eine Repräsentativ-Verfassung nach dem Muster der westphälischen in Aussicht stellte. Die Sache war kein Gedanke Karl Friedrich's, sondern das Werk einer Clique von Intriguanen*), die bei der zunehmenden körperlichen und geistigen Schwäche des greisen Fürsten am Hofe zu Karlsruhe allmächtig geworden war. Sie bestand aus Leuten, die, durch fremden Einfluß geleitet, in den Schablonen des französischen Kaiserreichs die Vorbilder erblickten, denen man in der neuen Aera, welche nach ihrer Ansicht durch

*) Unter den Männern, die damals am Karlsruher Hofe vorübergehend solchen Einfluß übten, befanden sich nur zwei geborene Deutsche, von denen der Eine, ein Landesfremder, bald darauf den großherzogl. Dienst aufgab, der Andere aber, ein Eingeborener, das Vaterland verließ, um ganz Franzose zu werden.

Stiftung des Rheinbundes für Deutschland angebrochen, nachstreben müsse. Uebrigens hatte das fecke Intriguenspiel, das hinter dem Rücken des Fürsten vor sich ging, keine weiteren Folgen, als daß Karl Friedrich, um ähnliche abnorme Zwischenfälle für die Zukunft zu verhüten, seinem Enkel, dem Erbgroßherzog Karl, die Mitregentschaft übertrug.

Im Lande selbst war der Act der Zusage einer Verfassung mit völliger Theilnahmslosigkeit hingenommen worden, und man verhielt sich eben so gleichgültig, als keinerlei Zeichen zum Vollzug der angekündigten Maßregel sichtbar wurden. Ueberhaupt zeigte sich in der damaligen Stimmung aller Klassen des Volkes keinerlei Empfänglichkeit für politische Bestrebungen. Die Drangsale einer Zeit, welche nur noch die blendenden Erfolge roher Gewalt mitansah, während die Forderungen des Rechts und die Stimme der Moral im Lärm der Kanonen erstickt wurden, hatte die Masse des Volkes zu einem Zustande stumpfer Abspannung geführt, in welchem sie nur noch für das nächste materielle Interesse empfänglich schien.

Der Drang aller bessern Gemüther war daher auch zunächst auf Befreiung von dem eisernen Druck der Fremdherrschaft gerichtet, in welcher sie die Quelle alles Uebels erblickten. Erst mit der Erreichung dieses Zieles durch die Befreiungskriege war das Bedürfniß constitutioneller Einrichtungen von Neuem erwacht, und zwar in den Kreisen der Regierenden wie beim Volke. Allen Besonnenen war es jetzt klar geworden, daß in Zukunft nur in der Begründung von Verfassungszuständen, die auf vernünftigen Grundlagen aufgebaut, ein festes Band zwischen den Regierenden und Regierten knüpfen, die starke Waffe gegen die Wiederkehr fremder roher Vergewaltigung zu finden sei.

Seitdem traten die constitutionellen Ideen im Staatsleben in den Vordergrund; auf ihre fortschreitende Verwirklichung ist der unwiderstehliche Grundzug der Neuzeit gerichtet.

Solche Ueberzeugungen sprachen sich schon auf dem Wiener Congresse, damals im Kreise der Fürsten selbst aus. Gleich beim Beginn der Verhandlungen über die zu gründenden Rechtszustände in Deutschland erklärten sich dreißig deutsche Fürsten und Freie Städte, in einer Eingabe an den Congress, für die Einführung von ständischen Verfassungen in allen Bundesländern, und zwar mit speciell angeführten wesentlichen Rechten, nämlich dem Rechte der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher, zur Staatsverwaltung nöthigen Abgaben; dem Rechte der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen; dem Rechte der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken; dem Rechte der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art. Zugleich wurde die Garantie dieser als Minimum dem deutschen Volke zu gewährenden Rechte durch eine entsprechende Bestimmung des Bundesvertrags selbst verlangt.

Großherzog Karl, der seit 1811 seinem Großvater Karl Friedrich in der Regierung der badischen Lande gefolgt war, erklärte am 9. Decbr. 1814 seinen Beitritt zu dem genannten Verein deutscher Fürsten und Städte. Schon vorher hatte dieser Fürst selbstständig in einer Note vom 1. Decbr. 1814 seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, dem Großherzogthum eine dem Geiste des Zeitalters angemessene ständische Verfassung zu verleihen, wobei dieselben wesentlichen Rechte, wie die oben angegebenen, aufgeführt werden. Um hierin keine Zeit zu verlieren, hieß es weiter, habe der Großherzog bereits eine Commission ernannt, welche die auf jeden Fall den Localverhältnissen anpassenden Modalitäten in Vorschlag bringen solle u. s. w.

Es ist bekannt, durch welche unseligen Einflüsse dieser erste edle Aufschwung deutscher Fürsten auf dem Wiener Congreß allmählig erlahmte, bis im Laufe der Verhandlungen die Wahrung deutscher Fürsten- und Adelsrechte über die Rechtsicherung des deutschen Volkes den vollständigsten Sieg

davontrug. Das deutsche Volk, das seine Fürsten mit seinem besten Herzblut von der schmachvollen Ruthe des fremden Zwingherrn befreit hatte, wurde, damit die jenen zurückeroberte Souveränität eine möglichst schrankenlose werde*), mit dem kahlen, in seiner lakonischen Kürze fast ironischen Artikel XIII. der Bundesacte: „In allen Bundesländern wird eine landständische Verfassung stattfinden“ — abgefunden.

Jede bindende Bestimmung über Inhalt und Umfang der landständischen Rechte war bei dem endlichen Abschluß des Bundesvertrags, durch den das öffentliche Recht in Deutschland neu begründet werden sollte, ausgemerzt worden. Es blieb dem guten Geschick der einzelnen deutschen Staaten und Länder überlassen, ob und wann, und in welchem Sinne jener Artikel XIII. zum Vollzug kommen würde. Letzterer war von den innern und äußern Zuständen jedes einzelnen Landes, zum meist aber von den Stimmungen und Ansichten der zunächst beteiligten Personen abhängig.

In beider Beziehung standen die Loose für das Großherzogthum Baden besonders günstig. Denn dort trat das Bedürfniß, das neugebildete Staatswesen durch eine Verfassungsreform zu consolidiren, und die Interessen und Rechte Aller an ein diese sicherndes Staatsgrundgesetz unauflöslich zu knüpfen, — schon der von Außen her erhobenen Ansprüche wegen — besonders stark hervor.

Diese politische Reform, die als eine Neubegründung unseres Staatswesens betrachtet werden muß, konnte nicht als eine Fortbildung oder geschickte Verschmelzung bereits früher in einzelnen Gebieten bestandener ständischer Einrichtungen und Gerechtfame aufgefaßt werden, schon deshalb nicht, weil in

*) Schon damals galt das Witwort, daß Fürsten, die sich nicht durch Kammern beschränken lassen wollen, desto mehr durch Kammerdiener beschränkt werden. Ueber die Leidensgeschichte des Art. XIII. der Bundesacte vergl. meine Biographie des Freiherrn von Wessenberg, S. 244 ff.

andern Gebieten die Elemente hiezu entweder gar nicht oder in ganz heterogener Art *) vorhanden waren. Es mußte etwas ganz Neues im Geiste einer neuen Zeit geschaffen werden, wobei Alles darauf ankam, daß das Werk jenem Geiste durch kundige und taktvolle Berücksichtigung der vorhandenen realen Zustände und der gesellschaftlichen Gesamtinteressen Aller in rechtem Maße entsprach, und folglich nicht etwas willkürlich Gemachtes geschaffen wurde, das keine tieferen Wurzeln im Boden des bürgerlichen und socialen Lebens der Gesamtheit zu schlagen und deren politische und ökonomische Fortentwicklung zu fördern im Stande war.

Die glückliche Lösung dieser schwierigen aber gesegneten Aufgabe nach ihrem geschichtlichen Verlaufe wird unsere biographische Skizze des Staatsraths *Nebenius* zum Gegenstand haben.

*) Man denke nur an die große Verschiedenartigkeit der Adelsverhältnisse, der bürgerlichen, ökonomischen u. s. w. Zustände in den einzelnen Landestheilen des Großherzogthums.